

Entschädigungssatzung des Marktfleckens Weilmünster

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster am 10.10.2016 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 9,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 100,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	13,00 €
b) Ehrenamtliche Beigeordnete	16,00 €
c) Mitglieder der Ortsbeiräte	8,00 €
d) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	13,00 €
e) Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	13,00 €
f) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	16,00 €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 und Abs. 7 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen pro Sitzung um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	21,00 €
b) Ausschussvorsitzende bei Ausschusssitzungen	13,00 €
c) Fraktionsvorsitzende bei Fraktionssitzungen	16,00 €

Diese Regelung gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter, soweit sie eine Sitzung geleitet haben.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nachstehender Ortstelle erhalten wegen gleichzeitiger Wahrnehmung der Leitung der Verwaltungsaußenstelle monatlich folgende zusätzliche Pauschalen:

a) Aulenhäusen	77,00 €
b) Diethäusen	77,00 €
c) Ernsthausen	103,00
d) Essershausen	77,00 €
e) Laimbach	77,00 €
f) Langenbach	77,00 €
g) Laubuseschbach	154,00 €
h) Lützendorf	77,00 €
i) Möttau	77,00 €
j) Rohnstadt	77,00 €
k) Wolfenhausen	154,00 €

Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteils Weilmünster (Kerngemeinde) erhält eine monatliche zusätzliche Pauschale von 50,00 €.

- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes
- für jeden Tag der Vertretung (insbes. bei längerem Urlaub oder längerer Erkrankung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € und
 - für die Wahrnehmung von grundsätzlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Terminen (z.B. Repräsentation der Gemeinde Weilmünster bei Veranstaltungen oder anderen dienstlichen Anlässen), die außerhalb des nach Buchstabe a) zu entschädigenden Zeitraumes liegen, jeweils zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1 Buchst. b), begrenzt auf das Zweifache bei der Wahrnehmung von mehreren Terminen an einem Tag,

gewährt.

- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 13,00 €

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird eine je Gemeindevertretersitzung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung am 22.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des Marktfleckens Weilmünster vom 25.04.1994 zuletzt geändert mit 2. Nachtrag vom 14.03.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weilmünster, 12.10.2016

Heep
im Original gezeichnet
(Bürgermeister)